

Neues zur 1 %-Regelung Besteuerung von Geschäfts- und Firmenwagen

Moers, im April 2011

Die Besteuerung und Verbeitragung eines durch den Geschäftsinhaber auch privat genutzten Geschäftswagens oder eines einem Arbeitnehmer zur privaten Mitbenutzung überlassenen Firmenwagens führt ständig zu Problemen, Streitigkeiten mit den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern und nicht selten bei fehlerhafter Behandlung zu erheblichen Nachzahlungen bei der Umsatzsteuer, der Einkommen- und Gewerbesteuer, Haftungsbescheiden zur Lohnsteuer sowie Beitragsnachforderungen über viele Jahre.

Aktuell zeichnet sich jedoch eine Tendenz in der Rechtsprechung dergestalt ab, dass die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof (BFH) mehr Augenmerk legen auf „das wirkliche Leben“ als auf die meist pauschalierenden Ansätze in der Gesetzgebung sowie die dementsprechend stricte Auslegung der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungsträger.

Im Folgenden wollen wir auf insgesamt drei interessante Fälle und Entscheidungen aus der jüngeren Vergangenheit eingehen.

Ansatz des Marktpreises anstelle des Bruttolistenpreises beim Verkauf an Angestellte

Nach einem aktuellen Urteil des BFH vom 17.06.2009 (VI R 18/07, BStBl. II 2010, 67) ist für die Steuerbemessung nicht stets der (unrabattierte) Bruttolistenpreis, sondern ggfs. der zum Zeitpunkt des Verkaufes „gängige“ Marktpreis heranzuziehen. Dieser wird in fast allen Fällen unterhalb des Bruttolistenpreises liegen. Das Urteil erging hier zu einem Fall eines günstig (also unter Preis laut offizieller Preisliste) vom Kfz-Händler an einen seiner Angestellten verkauften Pkw. Der BFH entschied letztendlich, dass für die Ermittlung des „üblichen“ Endpreises die vor Ort gewährten gewöhnlichen Rabatte, wie diese auch anderen Personen für diesen Pkw zugute kommen, zu berücksichtigen sind, da nur so der „echte“ Marktpreis zu ermitteln sei.

Dementsprechend erscheint uns das Heranziehen des (unrabattierten) Bruttolistenpreises auch für die Anwendung der 1 %-Regelung nicht mehr mit diesem neueren BFH-Urteil vereinbar. Wir haben für unsere Mandanten daraus die Konsequenz gezogen, dass wir in Fällen der Privatnutzung beim Ansatz der 1 %-Regelung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage neben dem (unrabattierten) Bruttolistenpreis auch den „echten“ Verkaufspreis bzw. die am Markt gängigen Angebote heranziehen.

Musterverfahren zum Ansatz des Marktpreises bei der 1 %-Regelung anhängig

Beim Niedersächsischen FG ist nunmehr ein Musterverfahren (FG Niedersachsen vom 18.01.2011, Az 9 K 394/10) anhängig, bei dem es um genau diese Frage der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung geht. In dem Klageverfahren wird die Frage aufgeworfen, ob es insoweit verfassungsmäßig ist, für die 1 %-Regelung (nach wie vor) vom (unrabattierten) Bruttolistenpreis auszugehen, wenn im Verkaufsfalle (s.o. BFH vom 17.06.2009) bereits der rabattierte, „echte“ Marktpreis herangezogen wird.

Mit einer Entscheidung des Niedersächsischen FG ist im Laufe des Jahres 2011 zu rechnen. Interessant ist hierbei, dass genau dieses FG seinerzeit den Verkaufsfall (s.o. BFH vom 17.06.2009) zum BFH getragen hat und damit wohl maßgeblich eine Kehrtwende in der Besteuerung von Geschäfts- und Firmenwagen einläutete.

Keine Erhöhung des pauschalierten privaten Nutzungswerts bei nachträglichem Einbau einer Gasanlage oder anderer Ausstattungen

Die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung eines Geschäfts- oder Firmenwagens ist bislang (s.o. aA FG Niedersachsen, Az 9 K 394/10) mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen anzusetzen. Diese pauschalierende und stark typisierende Bewertungsregelung ist - vorbehaltlich des beim FG Niedersachsen anhängigen Verfahrens - zunächst einmal zwingend anzuwenden, sofern nicht die sog. „Fahrtenbuch-Methode“ zum Zuge kommt. Strittig war bislang, ob der nachträgliche Einbau einer Flüssiggasanlage (oder anderer nachträglich installierter An- und Umbauten) als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen ist.

Im Streitfall ging es um einen Flüssiggaslieferanten, der sämtliche Firmenfahrzeuge nach Auslieferung durch den Kfz-Händler zusätzlich für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet. Die Umbaukosten pro Fahrzeug betragen dabei rd. 2.500 bis 3.000 EUR und wurden von der Firma getragen. Diese rechnete die Umrüstkosten auf den Flüssiggasbetrieb nicht in die Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung für die private Pkw-Nutzung ein und führte diesbezüglich keine Lohnsteuer und auch keine Sozialabgaben ab. Das Finanzamt war dagegen der Auffassung, dass die Umrüstkosten in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen seien.

Der BFH hat jetzt in diesem Fall entschieden, dass unter dem Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers zu verstehen ist. Auch bereits werksseitig eingebaute Sonderausstattungen sind mit den Werten anzusetzen, die sich generell ebenfalls aus der Preisliste des Herstellers ergeben. Sie erhöhen den Bruttolistenpreis des Fahrzeugs entsprechend. Der Begriff der Sonderausstattung erfasst daher tatsächlich nur bereits werksseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Der nachträgliche Einbau von zusätzlichen Ausstattungen sowie An- und Umbauten ist dagegen nicht in den Bruttolistenpreis und damit auch nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Denn zum einen handelt es sich dabei nicht um werksseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen des Fahrzeugs, zum anderen ist die zusätzliche Ausstattung auch nicht im Zeitpunkt der Erstzulassung vorhanden. Das Gesetz stellt bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift auf das gesetzliche Merkmal des Zeitpunktes der Erstzulassung sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Sonderausstattung ab. Deshalb ermittelt sich die Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung nach dem Bruttolistenpreis (inkl. werksseitiger) Sonderausstattungen.

Nur die jetzt dargestellte Auslegung macht nach Aussage des BFH Sinn. Die Finanzverwaltung hat bislang jedoch gerade nicht zwischen werksseitig eingebautem Zubehör und nachträglich eingebauter Sonderausstattung bzw. An- und Umbauten unterschieden (vgl. R 8.1 Abs. 9 LStR). Dieser Verkomplizierung hat der BFH mit seinem Urteil nun endlich ein Ende bereitet.

Der weitere Fortgang des Verfahrens vor dem FG Niedersachsen (s.o.) wird hier nur noch eine Rolle spielen für den Ansatz des Marktpreises (ohne nachträgliche Sonderausstattungen) anstelle des Bruttolistenpreises (ohne nachträgliche Sonderausstattungen) als (unseres Erachtens einzig korrekte) Bemessungsgrundlage bei der 1 %-Regelung.

Handlungsempfehlungen

Im Vorgriff auf anstehende Abschlussarbeiten, die damit anfallenden Einkommensteuererklärungen sowie die laufende Lohn- und Finanzbuchhaltung und anhängige bzw. anstehende Prüfungen (Betriebsprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen, SV-Prüfungen) sollten die entsprechenden Bemessungsgrundlagen **in allen noch offenen Fällen** überprüft, dokumentiert und angepasst werden.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen